

Satzung

Über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hintere Straße II“ mit örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren

Nach den §§ 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Februar 2023 den Bebauungsplan „Hintere Straße II“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- (1) Lageplan mit zeichnerischem und textlichen Teil Büro Baldauf vom 14.02.2023.
- (2) Vorhaben- und Erschließungsplan Planungsgruppe S vom 14.02.2023.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den in § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit seiner örtüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Holzgerlingen, den

Ioannis Delakos
Bürgermeister

14.2.2023